

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 31. März 1994 76. Stück

247. Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge
248. Kundmachung: Geltungsbereich der Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation
249. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie
250. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ und des Betriebsübereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“
251. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung
252. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
253. Kundmachung: Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
254. Kundmachung: Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
255. Kundmachung: Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Minister für Außenhandel der Republik Kuba über die Anerkennung von Bescheinigungen der Handelskammer der Republik Kuba in Ursprungszeugnissen, die für die Anwendung der Vorzugszölle nach dem österreichischen Präferenzollgesetz erforderlich sind
-

247. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BGBl. Nr. 131/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1994, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 215/1968) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Chile	15. August 1974
Iran	3. April 1968
Mali	12. Juni 1974
Senegal	19. April 1972
Tunesien	20. Juni 1974
Türkei	26. April 1983
Ungarn	4. Mai 1983

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten.

Barbados	am 5. März 1971
Bosnien-Herzegowina	mit Wirksamkeit vom 6. März 1992
Fidschi	am 31. Oktober 1972
Mauritius	am 18. Juli 1969
Salomonen	am 3. September 1981
Slowenien	mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1991
Tonga	am 11. November 1977

Ferner hat die Schweiz am 16. Juni 1975 erklärt, daß die Bestimmungen des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein so lange Anwendung finden, solange dieses durch einen Zollunionsvertrag an die Schweiz gebunden ist.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben bzw. Vorbehalte erklärt:

Senegal

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2 behält sich Senegal das Recht vor, Personen von den Vorrechten dieses Artikels auszuschließen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb Senegals haben und anlässlich eines vorübergehenden

Aufenthalts in Senegal eine bezahlte Beschäftigung annehmen oder irgendeine sonstige Tätigkeit gegen Entgelt ausüben.

2. Behält sich Senegal das Recht vor:

- a) zu erwägen, die Bestimmungen des Abkommens ausschließlich auf natürliche Personen und nicht auf juristische Personen und Körperschaften, wie in Kapitel I Art. 1 bestimmt, anzuwenden;
- b) zu erwägen, daß Art. 4 auf sein Gebiet nicht anwendbar ist;
- c) die Bestimmungen des Art. 38 in bezug auf die am Streitfall beteiligten Gebiete, die unter der de facto Verwaltung eines anderen Staates stehen, nicht anzuwenden.

Tunesien

Eine Meinungsverschiedenheit kann einem Schiedsspruch nur mit Zustimmung aller an dem Streitfall beteiligten Parteien unterworfen werden.

Ungarn

Ungarn erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 40 Abs. 2 gebunden.

Vranitzky

248. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Annahmeerklärungen zu den Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. Nr. 216/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 210/1979) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Armenien	27. September 1993
Bangladesch	27. September 1972
China	1. Jänner 1984
Estland	31. Jänner 1992
Irland	6. Jänner 1970
Kasachstan	14. Februar 1994
Kroatien	12. Februar 1993
Litauen	18. November 1993
Marshall-Inseln	26. Jänner 1994
Namibia	17. Februar 1983
Simbabwe	1. August 1986
Slowakei	27. September 1993
Slowenien	21. September 1992
Tschechische Republik	27. September 1993
Usbekistan	26. Jänner 1994

Vranitzky

249. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (BGBl. Nr. 273/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 386/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 391/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Portugal	7. Februar 1994
Türkei	15. Juli 1993

Vranitzky

250. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ und des Betriebsübereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. Nr. 343/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 422/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Afghanistan	26. März 1973
Armenien	14. Juli 1993
Aserbaidschan	13. April 1992
Bahamas	30. Mai 1985
Bahrain	23. August 1993
Barbados	19. Jänner 1973
Bhutan	23. Juni 1992
Kamerun	7. Februar 1973
Kroatien	14. Dezember 1992
Madagaskar	9. Februar 1973
Mauritius	2. September 1986
Mikronesien	8. September 1993
Mosambik	15. November 1989
Namibia	3. Dezember 1993
Nepal	1. März 1989
Papua Neuguinea	24. März 1983
Polen	15. Dezember 1993
Ruanda	2. September 1986
Rumänien	7. Mai 1990
Rußland	16. Mai 1991
Simbabwe	15. März 1989
Swasiland	18. Mai 1988
Tunesien	30. Jänner 1973

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Ungarn	26. Jänner 1994
Venezuela	22. Jänner 1973
Zentralafrikanische Republik	13. März 1973

Einer weiteren Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten zufolge wurde die Tschechische Republik mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 als Nachfolgestaat der ehemaligen ČSFR bestimmt.

Die von den obgenannten Staaten bestimmten Fernmelde-Rechtsträger und jener von Sri Lanka haben das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. Nr. 343/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 422/1987) unterzeichnet.

Vranitzky

251. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (BGBl. Nr. 397/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 210/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	19. April 1988
Armenien	12. Mai 1992
Aserbaidzhan	23. November 1993
Australien	1. Jänner 1992
Bosnien-Herzegowina	1. Oktober 1992
Dschibuti	20. August 1991
Georgien	30. Oktober 1992
Kirgisistan	8. April 1993
Kroatien	2. Juni 1992
Liberia	10. Mai 1990
Litauen	17. Oktober 1991
Malediven	10. Mai 1988
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	27. Mai 1993
Moldau	1. Juni 1993
Myanmar	12. April 1990
Slowakei	20. Jänner 1993
Slowenien	11. Juni 1992
Tadschikistan	9. Juni 1993
Tschad	22. August 1991
Tschechische Republik	22. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Kanada am 3. Dezember 1992 seine Urkunde betreffend die Kündigung der Satzung hinterlegt.

Vranitzky

252. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 213/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	4. Oktober 1991
Angola	10. Jänner 1992
Armenien	23. Juni 1993
Aserbaidzhan	13. August 1992
Äthiopien	11. Juni 1993
Benin	12. März 1992
Brasilien	24. Jänner 1992
Côte d'Ivoire	26. März 1992
Dominica	17. Juni 1993
Estland	21. Oktober 1991
Grenada	6. September 1991
Guatemala	5. Mai 1992
Haiti	6. Februar 1991
Israel	3. Oktober 1991
Kambodscha	26. Mai 1992
Kap Verde	6. August 1993
Lesotho	9. September 1992
Lettland	14. April 1992
Litauen	20. November 1991
Moldau	26. Jänner 1993
Mosambik	21. Juli 1993
Nepal	14. Mai 1991
Nigeria	29. Juli 1993
Paraguay	10. Juni 1992
Schweiz	18. Juni 1992
Seychellen	5. Mai 1992
Simbabwe	13. Mai 1991
Vereinigte Staaten	8. Juni 1992

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an den Pakt gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Gemäß Art. 41 des Paktes haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Staaten:	Datum der Abgabe der Erklärung:
Australien	28. Jänner 1993
Belarus	30. September 1992
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Bulgarien	12. Mai 1993
Deutschland	10. Mai 1991
Guyana	10. Mai 1993
Schweiz	für die Dauer von 5 Jahren ab 18. Juni 1992
Simbabwe	20. August 1991 und 27. Jänner 1993
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Slowenien	mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1991
ehem. Sowjetunion	1. Oktober 1991
ehem. Tschechoslowakei	12. März 1991
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Tunesien	24. Juni 1993
Ukraine	28. Juli 1992
Vereinigte Staaten	8. Juni 1992

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Ägypten *)

Erklärung:

unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Islamischen Scharia und die Tatsache, daß diese dem der Urkunde angeschlossenen Text nicht widersprechen, nehmen wir ihn an, unterstützen und ratifizieren ihn

Israel

Vorbehalt:

In bezug auf Artikel 23 und alle sonstigen Bestimmungen des Paktes, für die der vorliegende Vorbehalt von Belang sein könnte, werden in Israel Fragen des Zivilstandes nach den Religionsgesetzen der betroffenen Parteien geregelt.

Insofern, als solche Gesetze mit den Verpflichtungen des Staates aus dem Pakt nicht vereinbar sind, behält sich Israel das Recht vor, diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

Schweiz

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b:

Die Trennung zwischen jugendlichen Beschuligten und Erwachsenen wird nicht ausnahmslos gewährleistet.

Artikel 12 Absatz 1:

Das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen, steht unter dem Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die Ausländer, wonach Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen nur für den Kanton gelten, der sie ausgestellt hat.

Artikel 14 Absatz 1:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen ist nicht anwendbar auf Verfahren, die sich auf Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage beziehen und die nach kantonalen Gesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung ist anwendbar unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Zivil- und Strafprozeß, die vorsehen, daß das Urteil nicht an einer öffentlichen Verhandlung eröffnet, sondern den Parteien schriftlich mitgeteilt wird.

Die Garantie eines gerechten Prozesses bezweckt in bezug auf Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten nur, daß eine letztinstanzliche richterliche Prüfung der Akte oder Entscheidungen der öffentlichen Gewalt über solche Rechte oder Pflichten stattfindet. Unter dem Begriff „letztinstanzliche richterliche Prüfung“ ist eine auf die Rechtsanwendung beschränkte richterliche Prüfung, die kassatorischer Natur ist, zu verstehen.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben d und f:

Die Garantie der Unentgeltlichkeit des Beistandes eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers befreit die begünstigte Person nicht endgültig von der Zahlung der entsprechenden Kosten.

Artikel 14 Absatz 5:

Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über die Organisation der Rechtspflege im Gebiete des Strafrechts, wenn sie im Fall der erstinstanzlichen Beurteilung durch das höchste Gericht eine Ausnahme vom Recht vorsieht, einen Schuld-spruch oder eine Verurteilung von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen.

Artikel 20:

Die Schweiz behält sich vor, keine neuen Vorkehrungen zum Verbot der Kriegspropaganda zu ergreifen, wie es von Artikel 20 Paragraph 1 vorgeschrieben ist. Die Schweiz behält sich vor, anlässlich ihres bevorstehenden Beitritts zum Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 424/1985

von Rassendiskriminierung eine strafrechtliche Bestimmung einzuführen, die den Erfordernissen von Artikel 20 Paragraph 2 Rechnung trägt.

Artikel 25 Buchstabe b:

Die Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts, welche vorsehen oder zulassen, daß Wahlen an Versammlungen nicht geheim durchgeführt werden, bleiben vorbehalten.

Artikel 26:

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und ihr Anspruch ohne Diskriminierung auf gleichen Schutz durch das Gesetz werden nur in Verbindung mit anderen in diesem Pakt enthaltenen Rechten gewährleistet.

Vereinigte Staaten

Vorbehalte:

1. Daß Artikel 20 keine gesetzlichen oder sonstige Maßnahmen seitens der Vereinigten Staaten gestattet oder fordert, die das durch Verfassung und Gesetze der Vereinigten Staaten geschützte Recht auf Rede und Versammlungsfreiheit einschränken würden.

2. Daß sich die Vereinigten Staaten das Recht vorbehalten, nach Maßgabe ihrer Verfassung die Todesstrafe über jede Person (mit Ausnahme schwangerer Frauen) zu verhängen, die nach bestehenden oder zukünftigen, die Verhängung der Todesstrafe zulassenden Gesetzen verurteilt worden sind, und eine solche Bestrafung auch auf Straftaten anzuwenden, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden.

3. Daß sich die Vereinigten Staaten durch Artikel 7 insofern gebunden fühlen, als mit einer „grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung“ die nach dem fünften, achten bzw. vierzehnten Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten verbotene grausame und unübliche Behandlung oder Bestrafung gemeint ist.

4. Daß auf Grund der Tatsache, daß nach amerikanischem Recht über Straftäter grundsätzlich die zum Tatzeitpunkt geltende Strafe verhängt wird, der dritte Satz von Artikel 15, Absatz 1 für die Vereinigten Staaten keine Gültigkeit besitzt.

5. Daß Politik und Praxis der Vereinigten Staaten grundsätzlich den Bestimmungen des Paktes über die Behandlung Jugendlicher im Rahmen des Strafjustizwesens entsprechen und sie unterstützen. Dessen ungeachtet behalten sich die Vereinigten Staaten das Recht vor, in besonderen Fällen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10, Absatz 2 (b) und 3 sowie von Artikel 14, Absatz 4, Jugendliche als Erwachsene zu behandeln. Der Vorbehalt der Vereinigten Staaten gegen

diese Bestimmungen gilt auch in bezug auf freiwillig Militärdienst leistende Personen unter 18 Jahren.

Feststellungen:

1. Daß die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten allen Menschen den gleichen Rechtsschutz garantieren und sie weitgehend gegen Diskriminierung schützen. Die Vereinigten Staaten betrachten Unterscheidungen nach Rassenzugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status — in der Form, wie diese Begriffe in Artikel 2, Absatz 1 und Artikel 26 verwendet werden — als statthaft, wenn ein zumindest rationaler Zusammenhang mit einer legitimen staatlichen Zielsetzung besteht. Die Vereinigten Staaten gehen weiters davon aus, daß das in Artikel 4, Absatz 1 für Zeiten des öffentlichen Notstandes festgelegte Verbot der Diskriminierung „allein“ auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder sozialer Herkunft Unterscheidungen mit einer unverhältnismäßigen Auswirkung auf Personen mit einem bestimmten Status nicht ausschließt.

2. Daß die Vereinigten Staaten das in den Artikeln 9 (5) und 14 (6) garantierte Recht auf Entschädigung dahingehend verstehen, daß wirksame und vollziehbare Mechanismen geschaffen werden müssen, die es dem Opfer einer unrechtmäßigen Festnahme oder Freiheitsentziehung oder eines Fehlurteils ermöglichen, entweder von der verantwortlichen Person oder von der entsprechenden Behörde Kompensation zu fordern und gegebenenfalls auch zu erhalten. Der Anspruch auf Kompensation kann sich nach den angemessenen Erfordernissen des nationalen Rechts orientieren.

3. Daß die Vereinigten Staaten den Hinweis auf „außergewöhnliche Umstände“ in Artikel 10, Absatz 2 (a) dahingehend verstehen, daß die gemeinsame Inhaftierung von beschuldigten mit bereits verurteilten Personen erlaubt ist, wenn dies im Hinblick auf die allgemeine Gefährlichkeit eines Menschen als geeignet erscheint, und daß Beschuldigte auf ihr Recht, getrennt von verurteilten Personen untergebracht zu werden, verzichten können. Die Vereinigten Staaten gehen weiters davon aus, daß Artikel 10, Absatz 3 die Ziele der Bestrafung, Abschreckung und Entmündigung als zusätzliche legitime Zwecke eines Strafvollzugswesens nicht beeinträchtigt.

4. Daß die Vereinigten Staaten davon ausgehen, daß es auf Grund der Unterabsätze 3 (b) und (d) des Artikels 14 nicht erforderlich ist, einem wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten einen Verteidiger seiner Wahl zur Verfügung zu stellen, wenn dem Angeklagten auf Grund seiner Bedürf-

tigkeit vom Gericht ein Verteidiger beigelegt wird, wenn der Angeklagte finanziell in der Lage ist, selbst für seine Rechtsvertretung zu sorgen, oder wenn keine Haftstrafe verhängt worden ist. Die Vereinigten Staaten gehen auch davon aus, daß Absatz 3 (e) der Erfordernis, daß ein Angeklagter nachweisen muß, daß die von ihnen angeforderten Zeugen für seine Verteidigung notwendig sind, nicht entgegensteht. Weiters gehen die Vereinigten Staaten davon aus, daß das Verbot der Doppelbestrafung in Absatz 7 nur dann gilt, wenn ein Freispruch durch ein Gericht derselben staatlichen Instanz auf der Ebene der Bundesverwaltung oder auf einer nachgeordneten Ebene erfolgte, das nun in derselben Sache ein neuerliches Verfahren anstrebt.

5. Daß die Vereinigten Staaten davon ausgehen, daß dieser Pakt in dem Maß, in dem sie die gesetzgebende und richterliche Verantwortung für die darin angesprochenen Bereiche trägt, durch die Bundesregierung und in den sonstigen Fällen durch die Verwaltungen der Bundesstaaten und Gemeinden umzusetzen ist; in dem Maß, in dem diese die Verantwortung für solche Bereiche tragen, trifft die Bundesregierung geeignete Vorkehrungen im Rahmen des bundesstaatlichen Systems, die es den zuständigen Behörden der Bundesstaaten oder Gemeinden ermöglichen, die geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung des Paktes zu unternehmen.

Erklärungen:

1. Daß die Vereinigten Staaten erklären, daß die Bestimmungen der Artikel 1 bis 27 des Paktes nicht automatisch durchführbar sind.

2. Daß die Vereinigten Staaten der Ansicht sind, daß die Vertragsstaaten nach Möglichkeit von Restriktionen und Beschränkungen der durch diesen Pakt anerkannten und geschützten Rechte Abstand nehmen sollten, auch wenn solche Restriktionen oder Beschränkungen nach den Bestimmungen des Paktes zulässig sind. Die Vereinigten Staaten sehen Artikel 5, Absatz 2, wonach die in einem Vertragsstaat bestehenden grundlegenden Menschenrechte nicht unter dem Vorwand eingeschränkt werden dürfen, daß sie dieser Pakt in einem geringeren Ausmaß anerkennt, in einer besonderen Beziehung zu Artikel 19, Absatz 3, wonach bestimmte Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung erlaubt sind. Die Vereinigten Staaten erklären, daß sie in bezug auf alle solche Restriktionen und Beschränkungen nach den Erfordernissen und Bestimmungen ihrer Verfassung handeln werden.

3. Daß die Vereinigten Staaten erklären, daß das in Art. 47 bezugnehmende Recht nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht geltend gemacht werden darf.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge haben nachstehende Staaten die anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte wie folgt teilweise zurückgenommen:

Island — zu Art. 8 Abs. 3 lit. a am 18. Oktober 1993

Republik Korea — zu Art. 23 Abs. 4 am 15. März 1991 und zu Art. 14 Abs. 7 mit Wirksamkeit vom 21. Jänner 1993

Vereinigtes Königreich — zu Art. 25 lit. c am 2. Februar 1993.

Ferner hat Portugal am 27. April 1993 den Geltungsbereich auf Macao ausgedehnt.

Vranitzky

253. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 105/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 230/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Angola	10. Jänner 1992
Armenien	23. Juni 1993
Australien	25. September 1991
Belarus	30. September 1992
Benin	12. März 1992
Bulgarien	26. März 1992
Chile	27. Mai 1992
Deutschland	25. August 1993
Estland	21. Oktober 1991
Guinea	17. Juni 1993
Guyana	10. Mai 1993
Litauen	20. November 1991
Mongolei	16. April 1991
Nepal	14. Mai 1991
Polen	7. November 1991
Rumänien	20. Juli 1993
Seychellen	5. Mai 1992
Slowenien	16. Juli 1993
ehem. Sowjetunion	1. Oktober 1991
ehem. Tschechoslowakei	12. März 1991
Ukraine	25. Juli 1991
Zypern	15. April 1992

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anläßlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Chile

Unter Anerkennung der Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses zur Entgegennahme und Prüfung der Mitteilungen von Personen versteht die Regierung von Chile, daß sich diese Zuständigkeit auf Handlungen bezieht, die nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls für diesen Staat eingetreten sind, oder jedenfalls auf solche, die nach dem 11. März 1990 begonnen haben.

Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt,

- a) die bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurden,
- b) mit denen eine Rechtsverletzung gerügt wird, die in Ereignissen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ursprung hat, oder
- c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.

Polen

Die Republik Polen tritt dem Protokoll unter dem Vorbehalt bei, daß in Fällen, in denen die Sache bereits von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wurde, das in Art. 5 Abs. 2 lit. a genannte Verfahren entfällt.

Rumänien

Erklärung

Rumänien vertritt die Auffassung, daß der Ausschuß für Menschenrechte gemäß Artikel 5 Absatz 2 lit. a des Protokolls nicht die Zuständigkeit besitzt, Mitteilungen einer Person zu prüfen, wenn die Angelegenheit bereits vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird oder geprüft wurde.

Slowenien

Erklärung

„Die Republik Slowenien legt Artikel 1 des Protokolls dahingehend aus, daß der Ausschuß zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen der Jurisdiktion der Republik Slowenien unterstehender Personen zuständig ist, die behaupten, Opfer einer Verletzung der in diesem Pakt anerkannten Rechte durch die Republik Slowenien zu sein, sei es, daß sich eine solche aus Handlungen, Unterlassungen, Entwicklungen oder Ereignissen ergibt, die eintreten, nachdem das Protokoll für die Republik Slowenien in Kraft getreten ist oder aus einer Entscheidung betreffend Handlungen, Unterlassungen, Entwicklungen oder Ereignissen nach diesem Datum.“

Vorbehalt

„In bezug auf Artikel 5 Absatz 2 lit. a des Fakultativprotokolls erklärt die Republik Slowenien, daß der Ausschuß für Menschenrechte nicht die Zuständigkeit besitzt, eine Mitteilung einer Person zu prüfen, wenn dieselbe Angelegenheit bereits vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird oder behandelt wurde.“

chem. Sowjetunion

Die Sowjetunion anerkennt gem. Art. 1 die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen der Jurisdiktion der Sowjetunion unterstehender Personen in bezug auf Umstände und Ereignisse, die eintreten, nachdem das Protokoll für die Sowjetunion in Kraft getreten ist.

Die Sowjetunion geht von der Annahme aus, daß der Ausschuß eine Mitteilung nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, daß dieselbe Angelegenheit nicht bereits vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird und die betreffende Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat.

Vranitzky

254. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Inter-

nationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. Nr. 333/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Ecuador	23. Februar 1993
Irland	18. Juni 1993
Mosambik	21. Juli 1993
Venezuela	22. Februar 1993

Vranitzky

255. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Minister für Außenhandel der Republik Kuba über die Anerkennung von Bescheinigungen der Handelskammer der Republik

Kuba in Ursprungszeugnissen, die für die Anwendung der Vorzugszölle nach dem österreichischen Präferenzollgesetz erforderlich sind

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Minister für Außenhandel der Republik Kuba über die Anerkennung von Bescheinigungen der Handelskammer der Republik Kuba in Ursprungszeugnissen, die für die Anwendung der Vorzugszölle nach dem österreichischen Präferenzollgesetz erforderlich sind (BGBl. Nr. 138/1977), wurde gemäß ihrem Artikel 6 lit. b von Österreich mit Note vom 29. April 1993 gekündigt und tritt gemäß derselben Bestimmung mit Ablauf des 6. April 1994 außer Kraft.

Lacina